



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 405/09
2 AR 232/09

vom

23. September 2009

in der Strafsache

gegen

wegen Betruges

Az.: 4 BerL 526/09 Generalstaatsanwaltschaft München

Az.: 3 Ls 306 Js 115869/06 Amtsgericht Dillingen a. d. Donau

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 23. September 2009 beschlossen:

Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß § 12
Abs. 2 StPO dem

Amtsgericht Gernsbach

übertragen.

Gründe:

1 Die Übertragung der Sache gemäß § 12 Abs. 2 StPO auf das gemäß § 8
Abs. 1 StPO zuständige Amtsgericht Gernsbach ist sachgerecht, weil einer
Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Dillingen a. d. Donau auf absehbare
Zeit das Fehlen der Reisefähigkeit des Angeklagten entgegensteht. Eine Ab-
trennung des Verfahrens gegen die Mitangeklagte ist wegen des engen Sach-
zusammenhangs untnlich.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Cierniak